



Gemeinde Kämpfelbach Enzkreis

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg - GemO - hat der Gemeinderat am 18.01.2021, folgende Satzung beschlossen:

HAUPTSATZUNG

Inhaltsübersicht:

ABSCHNITT I	FORM DER GEMEINDEVERFASSUNG § 1
ABSCHNITT II	GEMEINDERAT §§ 2,3,3a
ABSCHNITT III	AUSSCHÜSSE DES GEMEINDERATES §§ 4
ABSCHNITT IV	BÜRGERMEISTER §§ 5, 6
ABSCHNITT V	STELLVERTRETUNG DES BÜRGERMEISTERS § 7
ABSCHNITT VI	ORTSTEILE § 8
ABSCHNITT VII	SCHLUSSBESTIMMUNG § 9

I. FORM DER GEMEINDEVERFASSUNG

§ 1

Gemeinderatsverfassung

Verwaltungsorgane der Gemeinde Kämpfelbach sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

II. GEMEINDERAT

§ 2

Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde. Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen oder dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 3 Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderäte).

§ 3a Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum

Der Bürgermeister kann Sitzungen des Gemeinderats ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum in Form von Videokonferenzen einberufen. Die Voraussetzungen für die Einberufung und die Durchführung dieser Sitzungen richtet sich nach den Bestimmungen des § 37a Abs. 1 und 2. Gemeindeordnung.

Für Sitzungen der beratenden Ausschüsse des Gemeinderats gelten diese Regelungen entsprechend.

III. AUSSCHÜSSE DES GEMEINDERATES

§ 4 Beratende Ausschüsse

Es werden folgende beratende Ausschüsse gebildet:

- Bau- und Umweltausschuss
- Ausschuss für Kultur, Jugend, Sport und Soziales
- Finanzausschuss
- Ausschuss für geheim zu haltende Angelegenheiten

Jeder dieser Ausschüsse besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und sechs weiteren Mitgliedern des Gemeinderates.

Für die weiteren Mitglieder der Ausschüsse wird die gleiche Anzahl von Stellvertretern bestellt, welche diese Mitglieder im Verhinderungsfall vertreten.

IV. BÜRGERMEISTER

§ 5 Rechtsstellung

Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit.

§ 6 Zuständigkeiten

Der Bürgermeister leitet die Gemeindeverwaltung und vertritt die Gemeinde. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Gemeinde in eigener Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zu halten ist.

Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits schon um Weisungsaufgaben oder Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:

- die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 25.000 EURO im Einzelfall;
- die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 5.000 EURO im Einzelfall;
- die Ernennung, Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtlichen Entscheidungen von Angestellten der Entgeltgruppe 1 bis 4 TVöD. Der Gemeinderat ist hierzu zu informieren.

Des Weiteren die Ernennung, Einstellung und sonstige personalrechtlichen Entscheidungen von geringfügig und/oder kurzfristig Beschäftigten, von Aushilfskräften, Auszubildenden, Praktikanten und Anwärtern;

- die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützungen;
- die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigiebigkeitsleistungen bis zu 500 EURO im Einzelfall;
- die Stundung von Forderungen im Einzelfall;
 - bis zu 2 Monaten in unbeschränkter Höhe
 - bis zu 6 Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von 3.000 EURO
- den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und der Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn bei Verzicht oder bei Niederschlagung der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 2.000 Euro beträgt;
- die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten einschließlich der Ausübung vertraglicher Vorkaufsrechte im Wert bis zu 10.000 EURO im Einzelfall;

- Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 2.000 EURO im Einzelfall;
- die Veräußerung und der Erwerb von beweglichem Vermögen bis zu 5.000 Euro im Einzelfall;
- die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt;
- die Beauftragung der Feuerwehr zu Hilfeleistungen in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Absatz 2 Feuerwehrgesetz;

V. STELLVERTRETUNG DES BÜRGERMEISTERS

§ 7

Stellvertreter des Bürgermeisters

Es werden drei ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters aus der Mitte des Gemeinderates gewählt.

VI. ORTSTEILE

§ 8

Benennung der Ortsteile

Das Gemeindegebiet besteht aus folgenden, räumlich voneinander getrennten Ortsteilen

- Ortsteil Bilfingen
- Ortsteil Ersingen

Die Namen der in Abs. 1 bezeichneten Ortsteile werden mit dem vorangestellten Namen der Gemeinde und mit diesem durch Bindestrich verbunden geführt.

Die räumlichen Grenzen der einzelnen Ortsteile nach Absatz 1 sind jeweils die Gemarkungen der früheren Gemeinden gleichen Namens.

VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 9

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 12.09.2017 mit ihren Änderungen außer Kraft.

Kämpfelbach, den 19.01.2021



Udo Kleiner
Bürgermeister

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Erlass der vorstehenden Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.